

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 164
BETREFFEND BAULICHE SOFORTMASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER
VERKEHRSVERHAELTNISSE ZWISCHEN DER LOEBERNSTRASSE UND DER
GOEBLISTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 195
vom 15. September 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Der Grosse Gemeinderat stimmt der provisorischen Verbreite-
rung der alten Baarerstrasse und des Oberallmendweges zwischen
der Löbernstrasse und der Göblistrasse zu und beschliesst hie-
für einen Kredit von Fr. 122'000.--.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 4. November 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 7. November bis zum 9. Dezember 1969.